

Mitteilung:

Mit dem 5. Schulrechtsänderungsgesetz hat die Landesregierung am 30.03.2011 u.a. den Beginn der Schulpflicht neu geregelt. Bislang war vorgesehen, das Einschulungsalter sukzessive abzusenken. Nun gilt, gemäß § 35 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG), dass ab dem Schuljahr 2011/2012 die Schulpflicht für die Kinder am 01. August beginnt, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Diese Neuregelung hat weit reichende Auswirkungen auf die Kindergartenbedarfsplanung, vor allem auf die Ausbauplanung u3 in den Tageseinrichtungen für Kinder.

Neben dem demographischen Wandel, der im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes in einigen Kommunen durch die Schaffung von Baugebieten kaum ins Gewicht fällt, sollte das sinkende Einschulungsalter genutzt werden, um Kindergartenplätze für Kinder ab drei Jahren in solche für u3 Kinder umzuwandeln. Weil zahlreiche Kinder ab dem Schuljahr 2012/2013 früher eingeschult worden wären, hätten die durch diese Kinder frei werdenden u3 Plätze umgewandelt werden können – so die Planung.

Zurzeit fallen insgesamt 4.490 Kindergartenplätze in unseren Zuständigkeitsbereich. Durch die Festlegung des Stichtages für den Beginn der Schulpflicht auf den 30. September können ca. 250 Plätze, die wir aufgrund der vorgezogenen Einschulung in den nächsten Jahren sukzessive hätten umwandeln können, nicht mehr umgewandelt werden.

Dies bedeutet, dass in erheblich größerem Umfang als bisher geplant, Gruppen erweitert werden müssen. Mit der Folge, dass auch in erheblichem Umfang mehr als bislang geplant, bauliche Maßnahmen erfolgen müssen, um u3 Plätze zu schaffen. Da die investiven Fördermittel des Landes für den u3 Ausbau nicht auskömmlich sind, hat das Kreisjugendamt bei der bislang erfolgten Schaffung von u3 Plätzen einen nicht unerheblichen Anteil durch so genannte freiwillige Mittel kofinanziert. Seit dem Kindergartenjahr 2008/2009 wurden jedes Jahr 1,5 Mio. Euro an „freiwilligen“ investiven Mitteln für den Ausbau der u3 Plätze zur Verfügung gestellt. Hier muss mit einer Kostensteigerung gerechnet werden.

Insgesamt wird die Entscheidung, dass der endgültige Stichtag für die Einschulung der 30. September und nicht der 31. Dezember sein wird, daher erhebliche Auswirkungen auf den Jugendamtshaushalt haben. Neben der Kostensteigerung im investiven Haushalt wird die Neuregelung des § 35 Abs. 1 SchulG auch Auswirkungen auf den laufenden Haushalt, die Betriebskostenförderung betreffend, haben, da für diese nun nicht entfallenden 250 Plätze für Kinder ab drei Jahren auf Dauer auch der Betriebskostenanteil zu tragen ist.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.05.2011

In Vertretung